

**Beilage 823/2000 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des Bauausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird**

(Landtagsdirektion: L-224/12-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

§ 26 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 wurde mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999 neu gefasst. Die Regelung im Raumordnungsgesetz wollte hinsichtlich der Straßenkomponente des Aufschließungsbeitrags an die Regelung der Bauordnung über den Verkehrsflächenbeitrag anknüpfen. Dabei wurden die beiden letzten Satzteile, nämlich "§ 20 Abs. 6 und 7 der Oö. Bauordnung 1994 gelten" und "der sich daraus ergebende Betrag ist um 60 % zu vermindern" so angeführt, dass die Regelung allenfalls missverständlich ausgelegt werden könnte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll - unter anderem auf Anregung des Oö. Gemeindebundes - mit der vorliegenden Novelle eine Klarstellung getroffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

IV. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Im Fall der oben kurz dargestellten - nicht dem Willen des seinerzeitigen Gesetzgebers entsprechenden - Auslegungsvariante würde bei der Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags nach der Oö. Bauordnung 1994, zumindest im Fall der Anrechnung von "Vorleistungen" im Sinn des § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994, ein wesentlich geringerer Betrag herauskommen, als bei der Berechnung der Straßenkomponente des Aufschließungsbeitrags nach dem Oö. ROG 1994. Da dieses Ergebnis nicht gewünscht war und ist (die raumordnungsrechtliche Regelung wollte an die Regelung der Bauordnung inhaltsgleich anknüpfen), werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die beiden letzten Satzteile aus Gründen der Klarstellung in ihrer Reihenfolge geändert (Z. 1).

Im § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 wird unter anderem auch die sinnngemäße Geltung des § 26 Abs. 6 angeordnet. Da dies systematisch verfehlt ist, wird bei dieser Gelegenheit auch dieser Verweis richtig gestellt (Z. 2).

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Mit Art. II wird sichergestellt, dass die Änderungen bereits für die Vorschriften für das Jahr 2000 wirksam werden.

Der Bauausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird, beschließen.

Linz, am 23. Mai 2000

Bernhofer
Obmann
Berichterstatler

Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 102/1999 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. für Grundstücke, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgeschlossen sind (§ 25 Abs. 4 Z. 3), aus dem Produkt der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 20 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994), der anrechenbaren Frontlänge (§ 20 Abs. 4 erster Satz Oö. Bauordnung 1994) und dem Einheitssatz (§ 20 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994); der sich daraus ergebende Betrag ist um 60 % zu vermindern; § 20 Abs. 6 und 7 der Oö. Bauordnung 1994 gelten."

2. § 28 Abs. 4 lautet:

"(4) § 25 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z.1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß."

Artikel II

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

(2) § 26 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung des Artikels I dieses Landesgesetzes ist der Berechnung der Aufschließungsbeiträge ab dem Jahr 2000 zu Grunde zu legen, sofern darüber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden ist.